Bundesrat Drucksache **122/1/97**

28.02.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

A - G

zu **Punkt** der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997

Zweite Verordnung zum Schutz gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie - Zweite BSE-Schutzverordnung -

Der **federführende Agrarausschuß** (A) und

der **Gesundheitsausschuß** (G)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

A
G

1. Zu § 2 (Überschrift) und Präambel

Die Überschrift des § 2 ist wie folgt zu fassen:

"§ 2

Tötung von Rindern".

Als Folge sind

in der Präambel die Wörter "und 24 Abs. 1" durch die Wörter ",24 Abs. 1 und 2" zu ersetzen.

Begründung:

Für die Gruppe der aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie der Schweiz stammenden Rinder kann ein erhöhtes Risiko, infektiöses Agens aufgenommen zu haben, unterstellt werden. Dennoch ist es der Behörde nicht möglich, für jedes Einzeltier den Ansteckungsverdacht zu belegen und damit eine Tötungsanordnung auf § 24 Abs. 1 zu stützen. Die Tötung aller aus den in der VO genannten Staaten stammenden Rinder als Gruppe dient der Beseitigung eines potentiellen Infektionsherdes. Der Einzelnachweis des Ansteckungsverdachtes ist in diesem Fall entbehrlich, weil nach § 24 Abs. 2 TierSG die Tötung auch für lediglich empfängliche Tiere angeordnet werden kann. Von daher ist die Erweiterung der Präambel

...

Ausgeliefert am
03. MRZ. 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 4)

unabdingbar. Die Empfänglichkeit für Seuchen ist tierseuchenrechtlich nicht definiert. Fachlich wird darunter die genetisch festgelegte Fähigkeit verstanden, den Seuchenerreger aufzunehmen und eine Infektion überhaupt entwickeln zu können (z. B. sind Pferde nicht für die Schweinepest empfänglich). Rinder sind generell für BSE oral empfänglich (Verfütterung infizierten Tiermehls).

Die Tötung der VK-Rinder ist auch deshalb erforderlich, weil diese Tiere Träger des BSE-Erregers seien und diese zu einem späteren Zeitpunkt an ihre Nachkommen weitergeben können. In diesem Fall würde für die Bundesrepublik Deutschland die für den internationalen Handel erforderliche BSE-Freiheit im Sinne des Artikels 3.2.13.2 des Internationalen Tierseuchencodes des OIE verlorengehen. Angesichts der massiven volkswirtschaftlichen Schäden durch jeden BSE-Ausbruch erscheint der Eingriff in die Rechtssphäre des einzelnen Tierhalters bei Tötung seiner Tiere materiell gegenüber den Schäden tausender anderer Rinderhalter absolut verhältnismäßig.

G Zu §§ 2a - neu -, 2b - neu -, 3 und Präambel

Nach § 2 sind folgende neue §§ 2a und 2b einzufügen:

2. "§ 2a

Behördliche Beobachtung

Die zuständige Behörde ordnet für unmittelbare Nachkommen von weiblichen Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie aus der Schweiz stammen, die behördliche Beobachtung an.

3. Ziffer 3 und Ziffer 4 schließen sich aus

§ 2b*)

Verbringungsverbot

Unmittelbare Nachkommen von weiblichen Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie aus der Schweiz stammen, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden aus Beständen verbracht werden."

*) Bei Ablehnung von Ziffer 2 wird § 2b § 2a.

...

(noch Ziffer 2)

Als Folge *)

1. ist in der Präambel das Zitat "§§ 18 und 24 Abs. 1" durch das Zitat "§§ 18, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 24 Abs. 1" zu ersetzen;
2. sind in § 3 Abs. 1 nach dem Wort "fahrlässig" die Wörter "den Bestimmungen nach § 2b oder" einzufügen.

Begründung:

Da die Begleitumstände des jüngsten BSE-Ausbruches bisher nicht abschließend geklärt werden konnten und damit eine mögliche Betroffenheit der Nachfolgegeneration nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine amtliche Beobachtung und ein Schlachtverbot auch dieser Tiere dringend geboten.

A
Ziffer 4 und Ziffer 3 schließen sich aus

4. Zu §§ 2a - neu -, 3 und Präambel

Nach § 2 ist folgender § 2a einzufügen:

"§ 2a

Verbringungsverbot

Unmittelbare Nachkommen von weiblichen Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie aus der Schweiz stammen, dürfen nicht in andere Bestände verbracht werden."

Als Folge

1. sind in der Präambel nach dem Zitat "§§ 18" das Zitat ", § 20 Abs. 1 und 2" einzufügen;
2. ist § 3 Abs. 2 nach dem Wort "fahrlässig" wie folgt zu fassen:

"1. entgegen § 1 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder

2. entgegen § 2a ein Rind verbringt."

**) Bei Ablehnung von Ziffer 2 oder Ziffer 3 ist die Folgeänderung redaktionell anzupassen.

...

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Da die Begleitumstände des jüngsten BSE-Ausbruches bisher nicht abschließend geklärt werden konnten und damit eine mögliche Betroffenheit der Nachfolgegeneration nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein Verbringungsverbot angezeigt.